

Ob Sie Künstler sind und damit zum Beispiel eine Pauschalierung bei Ihren Ausgaben ansetzen können (mag ein Vorteil sein oder auch nicht), oder ob Sie kein Künstler sind, diese Frage kann in vielen Fällen auch das Finanzamt nicht so schnell und einfach beantworten.

Den Einkommensteuererrichtlinien nach kann jedoch als Künstler nur derjenige angesehen werden, der eine persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden (anerkannten) Kunstfach auf Grund künstlerischer Begabung entfaltet. Seine Tätigkeit darf sich nicht darauf beschränken, Erlernbares oder Erlerntes wiederzugeben.

Tätigkeiten sind nur dann als künstlerisch im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften anzunehmen, wenn sie einen gewissen Qualitätsstandard nicht unterschreiten.

Das Vorliegen einer künstlerischen Begabung ist in der Regel bei einer abgeschlossenen künstlerischen Hochschulbildung anzunehmen (z.B. Akademie der bildenden Künste, Hochschule für Musik und darstellende Kunst), daraus folgt aber nicht, dass der künstlerische Wert einer Tätigkeit nicht nachgeprüft werden muss.

Fehlt eine Hochschulbildung oder sonstige vollwertige künstlerische Ausbildung, muss die Finanzbehörde die Künstlereigenschaft auf Grund der von ihm entfalteten Tätigkeit prüfen. Die Merkmale sind von der Behörde unter Berücksichtigung eines repräsentativen Querschnittes der Arbeiten, die die steuerlich relevante Tätigkeit bilden, zu beurteilen.

Neben der Künstlereigenschaft ist die Art der Tätigkeit für die Zuordnung zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit maßgebend. Denn nicht

jede beruflich entfaltete Tätigkeit einer Person, deren Künstlereigenschaft außer Zweifel steht, ist künstlerisch.

Großes Können und eine persönliche Note machen aus steuerlicher Sicht aus einer handwerklichen Tätigkeit noch keine künstlerische Tätigkeit.

Ein Kabarettist oder Schauspieler ist in der Regel künstlerisch tätig.

Keine künstlerischen Tätigkeiten üben z.B. aus bzw. stellen dar:

- Artist
- Ausstellungsgestalter
- Bauchredner
- Conférencier
- Drehbuchautor in der Werbung, sofern nicht insgesamt künstlerische Tätigkeit
- Filmproduzent,
- Fotograf, in Ausnahmefällen künstlerisch,
- Grafiker (Werbe-), der sich nicht überwiegend mit rein künstlerischen Arbeiten befasst, ebenso ein

Grafiker, der Trickfilme herstellt

- Holzbildhauer, wenn der Anteil der nichtkünstlerischen Tätigkeit bei einheitlicher Betrachtung überwiegt
- Humorist
- Illusionist,
- Klavierstimmer,
- Konzertmanager (Impresario)
- Moderator
- Kostümberater
- Kunsthandwerker
- künstlerischer Berater
- Kunstkritiker
- Leiter eines Theaterbetriebes
- Magier
- Moderator
- Musikinstrumentenbau, weil handwerkliche Tätigkeit im Vordergrund steht
- Notenkopist. Die Richtigstellung falsch gesetzter Vorzeichen oder dynamischer Zeichen bei Notenabschreibearbeiten, die Transponierung von Arrangements in andere Tonarten und die Erstellung von Stimmen für einzelne

Instrumente erfordern zwar große Aufmerksamkeit und Genauigkeit sowie musikalisches Einfühlungsvermögen, sie setzen aber keine persönliche eigenschöpferische Befähigung voraus

- Restauratoren, soweit sie nur Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführen, es sei denn, das Kunstwerk ist so stark beschädigt, dass es wiederhergestellt bzw. ergänzt werden muss
- Technische Zeichner, die Dokumentationszeichnungen und Schaubilder herstellen
- Tonstudio, Tontechniker
- Unterhaltungsdarbietungen, die keinem Kunstfach zugeordnet werden können, sind gewerblich
- Varietékünstler
- Zauberkünstler

Die Kolumne wird uns zur Verfügung gestellt von der A&T Wirtschaftstreuhand GmbH, 1230 Wien, Kabas- tag, 43, office@at-steuerberatung.at, T.: 01/615 4580